

§



**Vorsorgevollmacht** ✓

**Betreuungsverfügung** ✓

**Patientenverfügung** ✓

**Ich sorge vor!**



Hamburg

Behörde für Soziales,  
Familie, Gesundheit  
und Verbraucherschutz



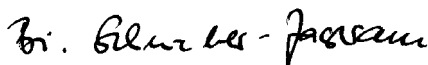
### **Liebe Leserin, lieber Leser,**

wir alle wünschen uns, nie in eine Situation zu kommen, in der wir nicht mehr für uns selber entscheiden können. Dennoch wissen wir, wie schnell und unerwartet – von einem Augenblick zum anderen – so etwas passieren kann. In vielen Fällen kann eine solche Situation auch vorhersehbar sein – zum Beispiel durch den Verlauf einer Krankheit oder im hohen Alter. Ob vorhersehbar oder nicht: Es ist wichtig, für diesen Fall vorzusorgen. Nur durch die entsprechende Vorsorge kann im Falle eines Falles eine Person des eigenen Vertrauens rechtlich wirksame Entscheidungen treffen. Denn selbst Ehepartner können dies für einander nur, wenn sie sich eine Vollmacht erteilt haben.

Sicher, es ist nicht immer einfach, seine Angehörigen oder andere nahe stehende Personen auf dieses Thema anzusprechen. Doch anstatt dieses schwierige Thema vor uns her zu schieben, sollten wir uns rechtzeitig darüber klar werden, wie und mit wem wir eine solche Situation regeln möchten. Dabei soll Ihnen die Broschüre „Ich Sorge vor!“ helfen. Hier finden Sie anschauliche Beispiele und praktische Tipps für Vollmachten, Patientenverfügungen und Betreuungsverfügungen. Darüber hinaus sollten Sie sich möglichst auch über die Reichweite eines solchen Schritts persönlich informieren und beraten lassen. Ansprechpartner dafür können die Hamburger Betreuungsvereine, Notare und Rechtsanwälte sein. In dieser Broschüre finden Sie entsprechende Adressen und Telefonnummern.

Die Neuauflage dieser Broschüre berücksichtigt rechtliche Veränderungen, und sie hat ein neues Gesicht erhalten. Ich hoffe sehr, dass diese Broschüre Ihnen bei Ihrer Entscheidung für eine Vorsorgeregung eine gute Hilfe ist.

Ihre



Birgit Schnieber-Jastram

Zweite Bürgermeisterin der Freien und Hansestadt Hamburg

## Schnellübersicht



**Wozu rechtliche Vorsorge?**

**Seite 6 – 8**



**Die Vorsorgevollmacht**

**Seite 9 – 19**



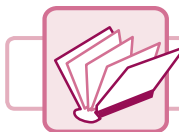
**Die Betreuungsverfügung**

**Seite 20 – 21**



**Die Patientenverfügung**

**Seite 22 – 29**



**Anhang**

**Seite 30 – 36**



# Inhalt

## 6 Wozu rechtliche Vorsorge?



- 6 Ein Beispiel...
- 7 Wie können Vollmachten als Alternative zum Betreuungsverfahren dienen?
- 8 Welche Möglichkeiten der Vorsorge gibt es?

## 9 Die Vorsorgevollmacht



- 9 Welche Arten von Vollmachten gibt es?
- 9 Was ist eine Vorsorgevollmacht?
- 10 Kann jeder Volljährige eine Vollmacht erteilen?
- 10 Wann wird eine Vorsorgevollmacht wirksam, wann endet sie?
- 11 Was kann in einer Vorsorgevollmacht geregelt werden?
- 12 Welche Form hat eine Vollmacht?
- 13 Wer kann Sie bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht unterstützen?
- 14 Wo kann eine Vollmacht aufbewahrt und registriert werden?
- 15 Wie ist das Rechtsverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem?
- 16 Wer kann einen Bevollmächtigten kontrollieren?
- 17 Was muss der Vollmachtgeber bei der Vollmacht außerdem beachten?
- 17 Vorschlag für eine umfassende Vollmacht
- 18 Textbeispiel einer Vorsorgevollmacht

## 20 Die Betreuungsverfügung



- 20 Was ist eine Betreuungsverfügung?
- 20 Welchen Einfluss können Sie mit einer Betreuungsverfügung ausüben?
- 20 Vorschlag für eine Betreuungsverfügung
- 21 Textbeispiel einer Betreuungsverfügung

## 22 Die Patientenverfügung



- 22 Was ist eine Patientenverfügung?
- 22 Wozu dient eine Patientenverfügung?
- 23 Ist eine Patientenverfügung rechtlich verbindlich?
- 24 Wer setzt meinen Willen durch?
- 24 Gibt es Formerfordernisse?
- 25 Wie formuliere ich meine Patientenverfügung?
- 26 Textbeispiel einer Patientenverfügung

## 30 Anhang



- 30 Adressen
- 33 Kostenhinweise
- 34 Gesetzestexte



## Wozu rechtliche Vorsorge?

### ■ Ein Beispiel...

Herr Schmidt bricht bewusstlos auf der Straße zusammen und wird mit dem Rettungswagen ins Krankenhaus gebracht. Diagnose: Gehirnschlag. Nach den sofort eingeleiteten lebensrettenden Maßnahmen liegt Herr Schmidt im Koma. Er kann zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidungen über eine Heilbehandlung treffen. Seine Frau besitzt außer einer Bankvollmacht zur Regelung finanzieller Fragen keine Vollmachten für persönliche Angelegenheiten ihres Mannes.

Juristisch gesehen stellt jede Heilbehandlung einen Eingriff in das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit dar. Sie ist nur zulässig, wenn der Patient selbst oder sein rechtmäßiger Vertreter eine wirksame Einwilligung erteilt hat. Ohne eine Einwilligung oder gegen den Willen des Patienten darf eine ärztliche Behandlung weder eingeleitet noch fortgesetzt werden.



Mangels einer gesetzlichen Vertretungsmacht kann auch Frau Schmidt als Ehefrau nicht rechtswirksam in eine für ihren Mann notwendige Operation oder andere medizinische Maßnahmen einwilligen.

Da Herr Schmidt jetzt entscheidungs- und einwilligungsunfähig ist und keine entsprechende Vollmacht besteht, muss sich das Krankenhaus oder die Ehefrau an das Vormundschaftsgericht (eine Abteilung des zuständigen Amtsgerichts) wenden. Das Gericht prüft, ob eine Betreuung nach dem Betreuungsrecht notwendig ist und ein Betreuer für Herrn Schmidt bestellt werden muss.

Kommt das Gericht in diesem Verfahren zu dem Ergebnis, dass eine Betreuungsmaßnahme erforderlich ist und dass die Ehefrau geeignet und auch bereit ist, das Amt als Betreuerin für ihren



Ehemann zu übernehmen, wird Frau Schmidt zur Betreuerin bestellt. Kann im sozialen Umfeld kein geeigneter Betreuer gewonnen werden, kann das Gericht einen anderen ehrenamtlichen Betreuer oder einen Berufsbetreuer bestellen.

Das Gericht überwacht während der Dauer der Betreuung, ob Frau Schmidt die ihr übertragenen Aufgaben zum Wohl und im Interesse ihres Mannes wahrnimmt.

An diesem Beispiel ist Folgendes zu erkennen: Eine Ehe berechtigt nicht (automatisch) zur rechtlichen Vertretung des Ehepartners. Die Befugnis zur rechtlichen Vertretung kann dem Ehepartner jedoch durch eine Vollmacht erteilt werden. Gegenüber Banken und Versicherungen beispielsweise ist dies seit langem üblich. Hier handelt es sich in der Regel um gemeinsame finanzielle Angelegenheiten der Eheleute.

Weniger bekannt ist dagegen die Möglichkeit, dem Ehepartner oder einem Dritten eine Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten wie z.B. der Gesundheitsvorsorge zu geben. Eine Vollmacht ermöglicht es beispielsweise, einer

anderen Person Vertretungsbefugnisse für die Einwilligung in eine Operation oder Heilbehandlung zu übertragen.

### ■ Wie können Vollmachten als Alternative zum Betreuungsverfahren dienen?

Wer auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen, kann Hilfe durch einen rechtlichen Betreuer erhalten. Über dessen Bestellung und Aufgaben entscheidet das Vormundschaftsgericht. Der Betreuer vertritt den Betreuten rechtlich im erforderlichen Umfang.

Die Bestellung eines Betreuers ist nachrangig zu allen anderen Formen der Hilfe, durch die die Interessen eines Betroffenen genauso gut wie durch einen Betreuer wahrgenommen werden können. Dieses können praktische Hilfen im sozialen Umfeld – von Familienangehörigen, Nachbarn, Freunden – oder Hilfen durch Beratungsstellen, Soziale Dienste usw. sein.



Hilfe kann aber auch durch einen Bevollmächtigten geleistet werden. Wer ein Betreuungsverfahren vermeiden will, sollte also eine Person seines Vertrauens bevollmächtigen, damit kein Betreuer bestellt werden muss.

### ■ Welche Möglichkeiten der Vorsorge gibt es?

Sie haben verschiedene Möglichkeiten, für den Fall vorzusorgen, dass Krankheit oder Behinderungen Ihnen ein selbstbestimmtes Leben nicht mehr ermöglichen:

Mit einer **Vorsorgevollmacht** bevollmächtigen Sie eine Person Ihres Vertrauens, die dann für Sie rechtswirksam handeln darf.

Wenn Sie keine Möglichkeit sehen, eine Person zu bevollmächtigen oder wenn Sie den gerichtlich kontrollierten Weg bevorzugen, können Sie eine **Betreuungsverfügung** nutzen. Darin können Sie richtungsweisende Verfügungen für Ihre eventuelle spätere Betreuung und in Bezug auf die Person des Betreuers treffen. Wenn das Vormundschaftsgericht im Falle Ihrer Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit einen Betreuer einsetzt, werden das Gericht und der zukünftige Betreuer Ihre Verfügungen berücksichtigen.

In einer **Patientenverfügung** bekunden Sie Ihren Willen in Bezug auf medizinische Behandlung und Pflege für den Fall, dass Sie selbst keine Entscheidungen mehr treffen können. Diese Verfügung richtet sich insbesondere an Ihre behandelnden Ärzte und ist eine mögliche Ergänzung zur Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung.

Die genannten drei Möglichkeiten der Vorsorge beziehen sich auf unterschiedliche Ziele und Bereiche. Gemeinsam ist ihnen die „vorsorgende Wirkung“ für den Fall, dass Sie nicht mehr selbst bestimmen können – wie in unserem Beispiel Herr Schmidt. Hätte Frau Schmidt sich auf eine dieser Voraussetzungen ihres Mannes stützen können, wäre ihre rechtliche Situation klar gewesen. Sie hätte als Bevollmächtigte in die Operation ihres Mannes einwilligen oder sich vom Vormundschaftsgericht mit Willen ihres Mannes zu seiner Betreuerin für den Aufgabenbereich Gesundheit bestellen lassen können. Eine Patientenverfügung von Herrn Schmidt hätte zudem ihr und den behandelnden Ärzten Anweisungen für die medizinische Versorgung gegeben.



## Die Vorsorgevollmacht



### ■ Welche Arten von Vollmachten gibt es?

Grundsätzlich kann ein volljähriger geschäftsfähiger Mensch jederzeit einer Person seines Vertrauens eine Vollmacht zur Erledigung einzelner Rechtsgeschäfte (Spezialvollmacht) oder zur generellen Regelung aller Rechtsgeschäfte (Generalvollmacht) erteilen. Die bevollmächtigte Person, die das Original oder eine notarielle Ausfertigung des Originals in Händen hält, ist damit sofort und jederzeit handlungsfähig.

### ■ Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Die Rechtspraxis hat den Begriff „Vorsorgevollmacht“ geprägt. Sie hat einen vorsorgenden Charakter und soll grundsätzlich erst verwendet werden, wenn der Vollmachtgeber seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann oder will. Die Vorsorge-

vollmacht ist meist umfassend und soll nach Möglichkeit die Einrichtung einer Betreuung durch das Vormundschaftsgericht vermeiden.

**Wer im Besitz einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung ist, hat die Pflicht, diese beim Vormundschaftsgericht vorzulegen, sobald er von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens Kenntnis erlangt (§ 1901 a BGB).**

Der Leitgedanke der Vorsorgevollmacht ist, dass sie möglichst nicht erst unter dem Druck eines Ernstfalles, sondern frühzeitig auf Grund reiflicher Überlegung erteilt wird. Zwar wird die Vorsorgevollmacht sinnvollerweise sofort wirksam. Die bevollmächtigte Vertrauensperson soll in der Regel aber erst dann Gebrauch von ihr machen, wenn die vollmachtgebende Person nicht mehr in der Lage ist, ihre Angelegenheiten ganz oder wenigstens zum Teil selbst wahrzunehmen.

Für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Vollmacht ist es wichtig, dass der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten möglichst im Vorwege seine Vorstellungen und Wünsche mitteilt, z.B. hinsichtlich finanzieller Fragen, Fragen der Pflege bei Gebrechlichkeit und über



die letzte Lebensphase. Diese Hinweise sind sodann Richtlinie für das spätere Handeln des Bevollmächtigten.

Daher ist es unbedingt zu empfehlen, dass eine Vorsorgevollmacht in engem persönlichen Kontakt mit dem Bevollmächtigten erteilt wird. Nur dann können die Wünsche und der Wille des Vollmachtgebers erkannt und handlungsleitend für den Bevollmächtigten werden.

**Wichtig bei einer Vorsorgevollmacht ist, dass Sie sicherstellen, dass der Bevollmächtigte auch tatsächlich bereit und in der Lage ist, die ihm übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.**

### ■ Kann jeder Volljährige eine Vollmacht erteilen?

Grundsätzlich ja, eine Vollmacht setzt aber eine wirksame Willenserklärung voraus. Wer geschäftsunfähig ist, kann eine derartige Erklärung nicht abgeben, denn die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig (§ 105 BGB). Zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung sollten daher keine Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers bestehen. Um späteren Zweifeln – z.B. von Behörden, Ärzten oder Gerichten – vorzubeugen, ist es sinnvoll,

dass eine oder mehrere Personen – z.B. der Hausarzt – auf der Vollmacht bezeugen, dass der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt der Erteilung im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte war und die Vollmacht in Gegenwart dieser Zeugen unterschrieben hat.

### ■ Wann wird eine Vorsorgevollmacht wirksam, wann endet sie?

Die Vollmacht ist, rechtlich ausgedrückt, eine „empfangsbedürftige Willenserklärung“. Das heißt, sie wird erst dann wirksam, wenn der Bevollmächtigte über die Vollmacht und ihren Inhalt informiert ist. In der Praxis benötigt die bevollmächtigte Person das Original oder eine notarielle Ausfertigung der Vollmacht, um sich bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts legitimieren zu können.

Eine Vollmacht setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und seinem Bevollmächtigten voraus. Zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem kann vereinbart werden, dass die Vollmacht z.B. nur bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit verwendet werden darf. Dementsprechend erteilen viele Menschen eine sofort gültige Bankvollmacht, auch wenn der Bevollmächtigte diese nur nach Absprache nutzen darf.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte jede Vollmacht ohne Bedingungen für



ihre Wirksamkeit erteilt werden, damit im Ernstfall von der Vollmacht sofort Gebrauch gemacht werden kann, z.B. gegenüber dem Arzt oder der Bank. Dann kann der Bevollmächtigte sofort und unbürokratisch ohne weitere Nachweise für den Vollmachtgeber handeln. Die Vollmacht bleibt wirksam, auch wenn der Vollmachtgeber geschäftsunfähig wird (§ 130 Abs. 2 BGB). Ab diesem Moment kann er sie nicht mehr selbst widerrufen. Dies kann er nur, solange er geschäftsfähig ist.

Durch die Vorsorgevollmacht bleibt der Bevollmächtigte grundsätzlich auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus weiter handlungsfähig. Dies sollte dennoch in der Vorsorgevollmacht ausdrücklich klargestellt werden. Die einvernehmliche Abwicklung des Nachlasses kann dadurch unter Umständen erheblich erleichtert werden. Der Bevollmächtigte handelt in diesem Falle für die Erben, bis diese die Vollmacht widerrufen. Soll die Vollmacht mit dem Tode enden, müssen Sie auch dies in der Vollmacht festlegen.

### ■ Was kann in einer Vorsorgevollmacht geregelt werden?

Welche Angelegenheiten der Bevollmächtigte für Sie regeln soll, richtet sich nach Ihrer Lebenssituation und

Ihrem Willen. Sie können die Vollmacht auf einzelne Rechtsgeschäfte beschränken, wie z.B. die Verwaltung Ihres Vermögens, Ihre Vertretung gegenüber Behörden oder zum Abschluss eines Heimvertrages.

Sie können aber auch eine umfassende Vorsorgevollmacht erteilen, die neben der generellen Vertretung bei Rechtsgeschäften (Generalvollmacht) auch die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten wie der Gesundheitspflege und der Aufenthaltsbestimmung (Personensorge) zulässt.

**Hinweis: Nach §§ 1904 und 1906 BGB kann eine Vollmacht auch für die Einwilligung in risikoreiche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe wie z.B. Operationen und für die Bestimmung des Aufenthaltes erteilt werden.**

Geregelt werden können auch Fälle, in denen zum Schutz des Vollmachtgebers eine Unterbringung nötig ist, die mit einer Freiheitsentziehung einhergeht. Dies kann die Unterbringung auf einer geschlossenen Station sein oder sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen wie z.B. Bettgitter, Bauchgurte oder die medikamentöse Ruhigstellung (§ 1906 BGB). Ein Bevollmächtigter kann hier



aber nur seine Einwilligung geben, wenn diese Maßnahmen ausdrücklich in der Vollmacht benannt sind.

Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten müssen solche in der Vollmacht genannten risikoreichen bzw. freiheitsentziehenden Maßnahmen in Anlehnung an den Gesetzeswortlaut möglichst konkret aufgezählt werden (siehe Textbeispiel Vorsorgevollmacht).

**Tritt der Fall ein, dass über solche weitreichenden Maßnahmen entschieden werden muss, ist zusätzlich die Zustimmung des zuständigen Vormundschaftsgerichtes erforderlich. Diese ist vom Bevollmächtigten einzuholen.**

Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber die zuvor in der Rechtsprechung besonders umstrittene Frage des zulässigen Umfangs und der Wirksamkeit von Vorsorgevollmachten geklärt. Zugleich wurden damit der Schutz des Vollmachtgebers vor Missbrauch verbessert und die Vorsorgevollmacht als Instrument zur Vermeidung einer förmlichen Betreuerbestellung gestärkt.

**Nicht in diesen Bereich gehören eigene Erbschaftsangelegenheiten. Diese treffen Sie gesondert in Ihrem Testament unter Beachtung der Formvorschriften, die für Testamente gelten.**

#### ■ Welche Form hat eine Vollmacht?

Zum Nachweis und zur Überprüfbarkeit des Umfangs der Vorsorgevollmacht sollte diese handschriftlich oder maschinell geschrieben sein. Eine Vollmacht ist grundsätzlich bereits durch die Unterschrift des Vollmachtgebers gültig. Damit der Text der Vollmacht erkennbar vollständig durch die Unterschrift gedeckt ist, empfiehlt es sich, die Vollmacht auf eine Seite zu begrenzen oder auf die Vorder- und Rückseite eines Blattes zu schreiben.

Die Vollmacht bedarf grundsätzlich keiner besonderen Form durch Beglaubigung und Beurkundung.

**Es gibt jedoch Fälle, in denen eine notarielle Beurkundung oder Beglaubigung gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt z.B. für Geschäfte des Bevollmächtigten mit Immobilien, für die Aufnahme von Verbraucherdarlehen und für Geschäfte im Handels- und Gesellschaftsrecht sowie für die Erbausschlagung.**



**Geldinstitute erkennen in der Regel nur Vollmachten auf ihren eigenen Bankformularen oder notariell beurkundete Vollmachten an.**

### ■ Wer kann Sie bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht unterstützen?

Sie können sich bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht u.a. bei Notaren, Rechtsanwälten, behördlichen Beratungsstellen oder bei einem Betreuungsverein beraten lassen. Ob und welche dieser Beratungsmöglichkeiten Sie in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie je nach dem gewünschten Inhalt der Vollmacht und nach Ihren Lebensumständen entscheiden.

Wenn ein erhebliches Vermögen vorhanden ist, viele Bereiche geregelt oder mehrere Personen bevollmächtigt werden sollen, ist eine individuelle rechtliche Beratung mit Beurkundung der Vollmacht empfehlenswert. Hiermit kann zugleich eine größere Akzeptanz gegenüber Banken, Behörden oder Gerichten erreicht werden.

### Notare

Notare können Ihre Unterschrift unter einer Vollmacht beglaubigen oder die Vollmacht beurkunden. Bei der Beglaubigung bestätigen sie nur die Echtheit Ihrer Unterschrift. Bei einer Beurkun-

dung beraten die Notare auch inhaltlich umfassend und erstellen mit dem Kunden die Vollmacht. Wenn der Notar Zweifel an der Geschäftsfähigkeit eines Vollmachtgebers hat, wird er von der Beurkundung absehen, da er die Zweifel in der Urkunde zum Ausdruck bringen müsste. Beispiele für durch die Beratung und Beurkundung entstehende Kosten finden Sie im Anhang unter „Kosten“.

### Rechtsanwälte

Rechtsanwälte beraten Sie ebenfalls umfassend und setzen mit Ihnen auch Vollmachten auf. Rechtsanwälte können Ihre Identität und die Umstände bei der Errichtung der Vollmacht bezeugen. Beglaubigen oder beurkunden im Rechtssinne dürfen Rechtsanwälte nicht. Fragen Sie vor der Beratung, welche Kosten dabei entstehen können.

### Behördliche Beratungsstellen

Bei den Beratungsstellen können Sie Unterschriften oder Handzeichen unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen beglaubigen lassen (siehe Adressenteil). Hierfür ist eine Gebühr von 10 Euro zu entrichten. Die Beglaubigung der Behörde ersetzt nicht die notarielle Beurkundung oder Beglaubigung.



### Betreuungsvereine

Bei allen Betreuungsvereinen finden Sie Ansprechpartner, die Sie intensiv und umfassend über alle oben aufgeführten Möglichkeiten der Vorsorgevollmacht beraten. Hier erhalten Sie auch Unterstützung bei der Erstellung einer Vollmacht. Betreuungsvereine informieren auch auf öffentlichen Informationsveranstaltungen über das Betreuungsrecht und die Möglichkeiten der Vorsorge. Auch Bevollmächtigte werden durch die Betreuungsvereine beraten. Die Beratung durch Betreuungsvereine ist kostenlos. Die Anschriften der Betreuungsvereine finden Sie im Adressenteil.

### ■ Wo kann eine Vollmacht aufbewahrt und registriert werden?

Da der Bevollmächtigte sich durch das Original der Vollmacht oder eine notarielle Ausfertigung dieser Urkunde ausweisen muss, kommt der Aufbewahrung eine große Bedeutung zu. Eine sicher aufbewahrte Vollmacht schützt vor Missbrauch, eine unauffindbare Vollmacht kann indes nicht eingesetzt werden, z.B. wenn sie in einem Bankschließfach liegt. Es empfiehlt sich daher, die Vollmacht für den Bevollmächtigten jederzeit zugänglich aufzubewahren.

Wichtig ist, dass auch die bevollmächtigte Person weiß, wo sich das Original

befindet, damit es im Bedarfsfall vorgelegt werden kann. Sollten Sie Notfalladressen bei sich tragen, könnte hier ein Hinweis auf eine Bevollmächtigung sinnvoll sein. Der Vorsorgeausweis auf der letzten Seite dieser Broschüre bietet Ihnen die Möglichkeit, den Hinweis auf erteilte Vollmachten und weitere Vorsorgemaßnahmen stets bei sich zu führen.

Die Bundesnotarkammer hat ein zentrales Register für Vorsorgeverfügungen eingerichtet. Aus diesem Register kann ein Gericht von Ihrer Vorsorgeverfügung erfahren. Dadurch kann die Bestellung eines Betreuers vermieden werden. Jede Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung, also nicht nur eine notariell beglaubigte oder beurkundete, kann bei dem zentralen Register gegen eine einmalige Gebühr registriert werden. Das erforderliche Anmeldeformular kann bei der Bundesnotarkammer angefordert werden (siehe Adressenteil). Eine Registrierung über das Internet ist ebenfalls möglich ([www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)). Hinweise zu den Kosten finden Sie im Anhang unter „Kosten“.

**Bei einer notariell beurkundeten Vollmacht kann der Notar bei Verlust eine neue Ausfertigung ausstellen, wenn Sie dies dem Notar gestattet haben.**



### ■ Wie ist das Rechtsverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem?

Die Vollmacht gilt im **Außenverhältnis**. Sie beschreibt, was der Bevollmächtigte mit Rechtswirkung für den Vollmachtgeber gegenüber Dritten regeln kann. Durch die Erteilung einer Vollmacht entsteht jedoch auch im **Innenverhältnis** zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten eine Rechtsbeziehung. Diese ist zwar durch gesetzliche Vorschriften im BGB geregelt, Vollmachtgeber und Bevollmächtigter sollten aber außerhalb der Vollmacht wichtige Fragen miteinander selbst, auch abweichend von den gesetzlichen Regelungen, individuell gestalten.

Im Innenverhältnis kann z.B. geregelt werden, in welcher Situation der Bevollmächtigte von der Vollmacht Gebrauch machen soll. Wenn mehrere Personen bevollmächtigt werden, kann im Innenverhältnis festgelegt werden, wer wann und wie handeln darf oder bestimmt werden, dass und welche Fragen zwischen den Bevollmächtigten zu besprechen sind.

Sinnvoll kann es auch sein, eine Regelung zu vereinbaren, ob und wie der Bevollmächtigte seine Aufwendungen ersetzt bekommt oder ob er eine Vergü-

tung erhält. Zur eigenen Sicherheit sollte der Bevollmächtigte über die Verwaltung von Geld oder Vermögen Buch führen. Die betreffenden Modalitäten können vereinbart werden.

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung seiner Pflichten haftet der Bevollmächtigte gegenüber dem Vollmachtgeber für jeden Schaden. Da dies eine sehr weitgehende Haftung ist, sollte bedacht werden, ob die Haftung gegenüber dem Vollmachtgeber im Innenverhältnis auf Vorsatz und grob fahrlässiges Handeln beschränkt wird.

In der Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem können auch die folgenden oder weitere Wünsche und Hinweise für die Lebensführung des Vollmachtgebers festgelegt werden:

- Welche Gewohnheiten des Vollmachtgebers sollen beibehalten werden (z.B. Reisen, Geschenke an Angehörige, Einladungen zu Festen)?
- Welche Wünsche bestehen in Bezug auf Fragen zur Gesundheit?
- Im Falle einer eventuell später notwendigen Pflege: Möchte der Vollmachtgeber in der häuslichen Umgebung gepflegt werden oder in eine Einrichtung ziehen? Welche Einrichtung kommt ggf. dafür in Betracht?



- Darf der Bevollmächtigte Schenkungen und Spenden an Personen oder Institutionen vornehmen?
- Welche Wünsche bestehen im Hinblick auf die Bestattung?

Für eine solche Vereinbarung außerhalb der Vollmacht gibt es keine Formvorschriften, sie sollte aber schriftlich erfolgen und von Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem unterzeichnet sein.

### ■ Wer kann einen Bevollmächtigten kontrollieren?

Ein Bevollmächtigter unterliegt grundsätzlich keiner institutionellen Aufsicht. Wenn der Vorsorgefall eintritt, ist aber auch der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage, den Bevollmächtigten zu kontrollieren.

**Eine umfassende Bevollmächtigung sollte keineswegs „so nebenbei“ erfolgen. Die Erteilung einer Vollmacht setzt großes Vertrauen in den Bevollmächtigten voraus.**

Wird das Vertrauensverhältnis, das zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung noch existierte, im Laufe der Zeit erschüttert, kann der Vollmachtgeber, solange er ge-

schäftsfähig ist, jederzeit die Vollmacht widerrufen. Ist dies nicht mehr der Fall, hat der Vollmachtgeber selbst keine Kontrolle über den Bevollmächtigten.

Wenn seitens Dritter der Verdacht entstanden ist, dass ein Bevollmächtigter seine Vollmacht missbraucht und z.B. nach eigenen Interessen handelt, kann das Vormundschaftsgericht, wenn es davon erfährt, einen „Kontrollbetreuer“ bestellen. Dieser macht dann die Rechte des Vollmachtgebers gegenüber seinem Bevollmächtigten geltend (§ 1896 Abs. 3 BGB). Bei Missbrauch kann das Gericht den Kontrollbetreuer ermächtigen, die Vollmacht zu widerrufen.

Eine Vollmacht, bei der nur zwei Bevollmächtigte gemeinsam handeln dürfen, bietet zwar eine gewisse Sicherheit gegen Missbrauch, birgt aber das Risiko, dass bei Ausfall eines Bevollmächtigten der andere nicht handeln kann.

**Es empfiehlt sich bei schwierigen Sachverhalten und Unsicherheiten in Bezug auf die Auswahl der Bevollmächtigten vorher eine Beratung in Anspruch zu nehmen.**



### ■ Was muss der Vollmachtgeber bei der Vollmacht außerdem beachten?

Wählen Sie eindeutige Formulierungen in Bezug auf den Umfang der Vollmacht und in Bezug auf die bevollmächtigte Person. So schützen Sie zugleich sich und die Person Ihres Vertrauens vor Zweifeln und Missverständnissen.

Da die Vollmacht grundsätzlich unbefristet gültig ist, sollten Sie von Zeit zu Zeit prüfen, ob sie noch Ihrem Wunsch und Willen entspricht. Das gilt auch für die Handlungsanweisungen an den Bevollmächtigten. Lassen Sie sich gegebenenfalls durch einen Notar, Rechtsanwalt, die öffentliche Rechtsauskunft oder bei den Betreuungsvereinen beraten.

### ■ Vorschlag für eine umfassende Vollmacht

Auf den folgenden Seiten stellen wir Ihnen einen Text als Beispiel für eine umfassende Vorsorgevollmacht vor.

Das Muster enthält nicht die Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB). Darunter versteht man das Verbot, dass der Bevollmächtigte Geschäfte zwischen dem Vollmachtgeber und sich selbst oder zwischen dem

Vollmachtgeber und einer anderen ebenfalls von ihm vertretenen Person abschließt. Bevor Sie eine solche Befreiung erteilen, sollten Sie wegen der damit verbundenen Gefahren einer Interessenkollision und der „Selbstbedienung“ den fachlichen Rat eines Notars oder eines Rechtsanwaltes einholen.

Das Textbeispiel können Sie ergänzt um Ihre persönlichen Angaben abschreiben oder aus dem Internet herunterladen ([www.betreuungsrecht.hamburg.de](http://www.betreuungsrecht.hamburg.de)). Wenn Sie Veränderungen vornehmen wollen, insbesondere wenn Sie Textteile weglassen oder hinzufügen wollen, sollten Sie sich wegen möglicher rechtlicher Auswirkungen vorher beraten lassen. Sofern Sie eine Patientenverfügung verfasst haben, sollten Sie in der Vollmacht hierauf hinweisen.

Möchten Sie sich als Ehe- oder Lebenspartner gegenseitig bevollmächtigen, sollten Sie dies in getrennten Vollmachten tun. Es kann auch sinnvoll sein, zugleich eine Vertrauensperson der nächstjüngeren Generation zu bevollmächtigen.



## ■ Textbeispiel einer Vorsorgevollmacht

Klara Mustermann  
Beispielsweg 1  
20000 Hamburg

### **Vorsorgevollmacht**

Hiermit erteile ich, Klara Mustermann, geb. am 10.10.1940, meinem Sohn Herrn Ernst Mustermann, geb. am 01.01.1960 in Hamburg, wohnhaft: Ort, Straße, Telefon

### **Vollmacht**

mich in allen Angelegenheiten vollen Umfanges zu vertreten, in denen eine Vertretung rechtlich zulässig ist.

Diese Vollmacht ist in vollem Umfang sofort wirksam. Sie bleibt auch im Falle einer etwaigen Geschäftsunfähigkeit wirksam. Diese Vollmacht soll durch meinen Tod nicht erlöschen. Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf alle Angelegenheiten der Personensorge, insbesondere der Gesundheitsorge. Ich entbinde alle Ärzte und Pflegepersonen gegenüber dem Bevollmächtigten von ihrer Schweigepflicht.

Der Bevollmächtigte darf für mich auch in Untersuchungen meines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe einwilligen.

Dies gilt auch für besonders risikoreiche Eingriffe, bei denen die Gefahr besteht, dass ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleide. Die Einwilligung in solche Maßnahmen bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1904 BGB).

Der Bevollmächtigte ist ebenfalls berechtigt, meinen Aufenthalt zu bestimmen, insbesondere auch über eine notwendig werdende Einweisung bzw. dauernde oder zeitweise Unterbringung in einem Krankenhaus oder in einem Pflegeheim mit Freiheitsentziehung zu entscheiden. Er ist ebenfalls befugt in unterbringungsähnliche Maßnahmen, wie z.B. das Anbringen von



Bettgittern bzw. Bauchgurten oder die medikamentöse Ruhigstellung, einzuwilligen. Auch für die Einwilligung in diese Maßnahmen, die in § 1906 BGB geregelt sind, ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einzuholen.

Mir ist bewusst, dass diese Vollmacht umfassend und generell ist. Ich kann dem Bevollmächtigten jedoch jederzeit im Innenverhältnis konkrete Weisungen erteilen. Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, solche Weisungen zu beachten.

Wenn ich die Vollmacht widerrufe, muss mir der Bevollmächtigte das Original dieser Vollmacht zurückgeben.

Der Bevollmächtigte darf – auch in Angelegenheiten der Personensorge Untervollmachten erteilen und widerrufen.

(Ggf.: Mein in einer gesonderten Patientenverfügung geäußertes Wille soll konsequent beachtet werden.)

(Ggf.: Sollte trotz dieser Vollmacht die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung erforderlich sein, wünsche ich, dass der Bevollmächtigte als rechtlicher Betreuer eingesetzt wird.)

.....  
Datum, Unterschrift der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers

Ich / Wir bestätige(n), dass Frau / Herr ..... die Vollmacht im Vollbesitz ihrer / seiner geistigen Kräfte unterschrieben hat.

Name/n .....  
Geburtsdaten und/oder Name der Institution, Ort, Datum

.....  
Unterschriften der Zeugen



## Die Betreuungsverfügung

### ■ Was ist eine Betreuungsverfügung?

Wenn Sie niemanden kennen, dem Sie eine Vollmacht erteilen wollen, oder wenn Sie eine gerichtliche Kontrolle über Ihre zu regelnden Angelegenheiten vorziehen, dann können Sie eine Betreuungsverfügung errichten.

Ihre Betreuungsverfügung dient als Grundlage für einen gerichtlichen Beschluss, falls die Bestellung eines Betreuers für Sie erforderlich werden sollte. Sie richtet sich an das zuständige Amtsgericht (Abteilung Vormundschaften), in dessen Bezirk Sie wohnen oder sich gewöhnlich aufhalten. Eine vorzeitige Zusendung Ihrer Betreuungsverfügung an das Gericht ist in Hamburg jedoch nicht möglich. Die Betreuungsverfügung muss also im Bedarfsfall verfügbar sein, damit sie dem Vormundschaftsgericht zugeleitet werden kann.

### ■ Welchen Einfluss können Sie mit einer Betreuungsverfügung ausüben?

Eine Betreuungsverfügung ist keine Vollmacht und berechtigt nicht zum rechtsgültigen Handeln. Sie dient lediglich als Grundlage für die gerichtliche Entscheidung bei der Auswahl des Betreuers sowie für seine Überwachung und seinen Handlungsspielraum



(§ 1897 BGB). Erst nach der Bestellung durch das Gericht kann der Betreuer für Sie wirksam handeln.

Wenn Sie keine Person benennen können, die für Sie zum Betreuer bestellt werden soll, können Sie zumindest einen Hinweis darauf geben, in welchem sozialen Umfeld (z.B. Hausgemeinschaft, soziale Verbände, Kirchengemeinde) man sich nach einem geeigneten Betreuer für Sie erkundigen soll. Sie haben auch die Möglichkeit, dem künftigen Betreuer konkrete Vorstellungen und Wünsche an die Hand zu geben.

### ■ Vorschlag für eine Betreuungsverfügung

Auf den folgenden Seiten stellen wir Ihnen einen Text als Beispiel für eine Betreuungsverfügung vor. Den Text können Sie verändern oder ergänzen. Sie können die Betreuungsverfügung



ganz individuell auf Ihre Wünsche und Verhältnisse ausrichten. Sie können in

ihr sehr konkrete Vorstellungen und Wünsche äußern.

**■ Textbeispiel einer Betreuungsverfügung**

Klara Mustermann  
Beispielsweg 1  
20000 Hamburg

Für den Fall, dass für mich eine gesetzliche Vertretung (Betreuung) eingerichtet werden muss, möchte ich, dass mein Sohn,

Herr Ernst Mustermann, geboren am 01.01.1960 in Hamburg,  
wohnhaft: Straße, Ort, Telefon

diese Aufgabe übernimmt.

Für die Betreuung habe ich folgende Vorstellungen und Wünsche:

.....  
.....  
.....

(Ggf.: Ich möchte, dass mein in meiner Patientenverfügung geäußerter Wille konsequent beachtet wird.)

.....

Datum, Unterschrift der Verfasserin/des Verfassers



## Die Patientenverfügung

### ■ Was ist eine Patientenverfügung?

Viele Menschen möchten Vorsorge auch für den Fall treffen, dass sie nicht mehr selbst über ärztliche Behandlungsmaßnahmen oder auch deren Abbruch entscheiden können. Sie wünschen insbesondere für die letzte Phase ihres Lebens, dass ihnen Schmerzen erspart bleiben mögen und dass ihnen ein würdevolles Sterben ermöglicht wird. Sie möchten auch dann noch über ihr Leben selbst bestimmen, wenn sie nicht mehr entscheidungsfähig sind und bringen ihren Willen deshalb vorab in einer Patientenverfügung zum Ausdruck.

Was in einer Patientenverfügung geregelt werden kann und wie verbindlich sie ist, dafür gibt es in der Bundesrepublik keine gesetzlichen Regelungen. Es gibt eine breite Diskussion in unserer Gesellschaft über diese Fragen und darüber, wie eine gesetzliche Regelung aussehen könnte, so z.B. zur Frage der Reichweite einer Patientenverfügung und zur Erforderlichkeit der Schriftform. Aktive Sterbehilfe, d.h. die gezielte Tötung eines Menschen, auch mit dessen Einverständnis, ist in Deutschland gesetzlich verboten.



Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung zur Patientenverfügung bedeutet nicht, dass Patientenverfügungen rechtlich keine Bedeutung haben. Patientenverfügungen haben sich in der Praxis seit vielen Jahren bewährt und haben in der Rechtsprechung Anerkennung gefunden. Mit den folgenden Hinweisen informieren wir Sie darüber, was Sie bei der Abfassung einer Patientenverfügung beachten sollten und wie Sie sicherstellen können, dass diese im Ernstfall beachtet wird.

### ■ Wozu dient eine Patientenverfügung?

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach Aufklärung und Beratung durch den Arzt über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Ohne Ihre Zustimmung darf ein Arzt – abgesehen von Notfällen – Maßnahmen wie z.B. Operationen oder bestimmte Untersuchungen nicht durchführen.



Wenn Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind und Ihren Willen nicht mehr selbst äußern können, muss an Ihrer Stelle ein Betreuer oder ein Bevollmächtigter entscheiden. Mit einer Patientenverfügung treffen Sie Vorsorge für diesen Fall. Sie äußern sich damit im Voraus dazu, welchen Maßnahmen Sie im Falle bestimmter Krankheiten zustimmen bzw. welche Sie ablehnen.

Die Patientenverfügung richtet sich an Ihre behandelnden Ärzte und an Ihren Betreuer bzw. Bevollmächtigten. Entscheidungen über medizinische Maßnahmen sollen sich an dem in Ihrer Patientenverfügung niedergelegten Willen und an Ihren Wertvorstellungen orientieren.

Haben Sie keine Patientenverfügung verfasst oder erfasst die Patientenverfügung nicht den aktuell zu entscheidenden Sachverhalt, hat es ein Betreuer oder Bevollmächtigter schwerer. Er muss sich dann an Ihrem mutmaßlichen Willen orientieren. Der Betreuer oder Bevollmächtigte muss dann ermitteln, wie Sie sich in der Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch selbst kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z.B. gegenüber Angehörigen,

Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben.

Verlieren Sie Ihre Entscheidungsfähigkeit, kann mit Hilfe der Patientenverfügung Ihr Wille hinsichtlich einer in Betracht kommenden ärztlichen Maßnahme festgestellt bzw. darauf geschlossen werden. Auf diese Weise nehmen Sie trotz aktueller Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung und können damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahren.

### ■ Ist eine Patientenverfügung rechtlich verbindlich?

Eine Patientenverfügung ist rechtlich dann verbindlich, wenn durch sie der Wille des Patienten bezüglich einer ärztlichen Maßnahme eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Durch höchstrichterliche Rechtsprechung wurde entschieden, dass auch lebenserhaltende oder -verlängernde Maßnahmen unterbleiben müssen, wenn dies dem zuvor geäußerten Willen des Patienten – etwa in einer Patientenverfügung – entspricht. Auch nach den Grundsätzen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung von 2004 ist die in einer Patientenverfügung zum Ausdruck gebrachte Ablehnung einer Behandlung für den Arzt bindend, sofern die konkrete



Situation derjenigen entspricht, die der Patient in der Verfügung beschrieben hat und keine Anhaltspunkte für eine nachträgliche Willensänderung erkennbar sind.

Sollten in einer konkreten Situation Zweifel am Patientenwillen auftreten, kann das Vormundschaftsgericht zur Klärung eingeschaltet werden.

Eine Patientenverfügung ist umso hilfreicher für Ärzte und Angehörige, je zeitnaher und konkret krankheitsbezogener sie formuliert wird. Deshalb ist es empfehlenswert, eine einmal niedergelegte Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen – etwa alle zwei Jahre – und bei schwerer Erkrankung zu überprüfen, ggf. zu aktualisieren und durch erneute Unterschrift zu bestätigen (s. Textbeispiel für eine Patientenverfügung). Der Arzt hat eine derart verbindliche Patientenverfügung zu beachten.

#### ■ Wer setzt meinen Willen durch?

Eine Patientenverfügung dokumentiert Ihren Willen, wenn Sie selbst nicht in der Lage sind, über bestimmte ärztliche Maßnahmen zu entscheiden. Jedoch sollte sichergestellt sein, dass dieser Wille im Zweifel auch von jemandem zur

Geltung gebracht werden kann, der Sie – als Bevollmächtigter – rechtlich vertreten darf. Deshalb empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.

Wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird bei Bedarf das Vormundschaftsgericht für Sie einen Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge bestellen. Auch dieser ist gehalten, bei den für Sie zu treffenden Entscheidungen Ihren Willen zu beachten, wie er sich aus der Patientenverfügung ergibt.

#### ■ Gibt es Formerfordernisse?

Es gibt keine bestimmten Formvorschriften für eine Patientenverfügung. Sie kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Empfehlenswert ist es auf jeden Fall, eine Patientenverfügung schriftlich abzufassen, damit Ihr Wille leicht nachweisbar ist. Im Anschluss an die Unterschrift sollten zwei Personen den Willen des Verfassers mit ihrer Unterschrift bezeugen. Es kann sinnvoll sein, dass Ihr Arzt die Patientenverfügung bezeugt. Die Beurkundung oder Beglaubigung durch einen Notar ist möglich, jedoch nicht erforderlich.



Da die Patientenverfügung im Ernstfall schnell den behandelnden Ärzten zugänglich sein muss, empfiehlt sich auch hier ein Hinweis im persönlichen Vorsorgeausweis. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

### ■ **Wie formuliere ich meine Patientenverfügung?**

Für die Abfassung einer Patientenverfügung gibt es keine Vorgaben für bestimmte Formulierungen. Auch die Hinweise und das Textbeispiel für eine Patientenverfügung in dieser Broschüre sollen lediglich Anhaltspunkte dafür liefern, wie Sie Ihren Willen und Ihre Wertvorstellungen so formulieren können, dass Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigter in die Lage versetzt werden, Entscheidungen in Ihrem Sinne zu treffen.

Bei der Abfassung einer Patientenverfügung sollten Sie sich aber an den folgenden Hinweisen orientieren:

- Es kann hilfreich für das Verstehen Ihres Willens sein, wenn Sie Ihre Grundeinstellungen zu Fragen von Leben und Sterben darlegen.
- Vermeiden Sie unscharfe Formulierungen wie z.B. „Ich will keine Apparatedizin“.
- Bemühen Sie sich, in eigenen Worten Ihre Wünsche und Vorstellungen zu formulieren, z.B. eine bereits bestehende Krankheit zu benennen und in Betracht kommende ärztliche Maßnahmen aufzuführen oder auszuschließen.
- Die Bundesärztekammer rät, bei bereits bestehenden Erkrankungen mit absehbaren Folgen Ihren Hausarzt zu Rate zu ziehen, bevor Sie Ihre Patientenverfügung schriftlich niederlegen oder ändern. Er wird Ihnen helfen, Ihre Wünsche möglichst konkret zu formulieren. Der Arzt sollte in jedem Fall zur Beratung aufgesucht werden!
- Formulieren Sie positiv Wünsche an die medizinische Behandlung und Pflege, so z.B. Maßnahmen zur Linderung von Schmerzen durch palliativmedizinische Maßnahmen oder Wünsche in Bezug auf die Sterbebegleitung.

Das im Folgenden vorgestellte Muster ist ein Beispiel für eine Patientenverfügung und sollte auf Ihre Situation angepasst werden. Das Textbeispiel ist mit der Hamburger Ärztekammer abgestimmt.



## ■ Textbeispiel einer Patientenverfügung

### Patientenverfügung

Ich, ...., geb. am ...., wohnhaft ....

verfüge schon jetzt für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, gegenüber meinen Ärzten, dem Alten- oder Pflegeheim, in dem ich im entscheidenden Zeitpunkt ggf. wohne, sowie gegenüber jedem, der sonst Entscheidungen über meine Person zu treffen hat, folgendes:

Ich wünsche einen menschenwürdigen Tod und bitte meine Ärzte, mir dabei beizustehen.

Wenn zwei Fachärzte unabhängig voneinander bestätigt haben und keine abweichenden ärztlichen Prognosen eines behandelnden Arztes vorliegen,

- dass ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde,
- dass ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist, oder
- dass in Folge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsicht zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist, wünsche ich keine weiteren intensiv-medizinischen Maßnahmen, die mein Leben verlängern oder aufrechterhalten.

**Hinweis: Bei diesen Fallsituationen handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung. Weitere Fälle sind denkbar. In Ihrer Patientenverfügung müssen Sie die Situationen aufnehmen, für die Ihre Verfügung gelten soll.**



Ich wünsche in den oben beschriebenen Lebenssituationen

- keine Gabe lebenserhaltender Medikamente,
- dass keine künstliche Beatmung durchgeführt bzw. weiter aufrechterhalten wird; es sollen jedoch Medikamente zur Linderung der Luftnot gegeben werden und zwar auch dann, wenn diese Medikamente meine Lebenszeit verkürzen, und
- dass keine künstliche Ernährung durchgeführt bzw. aufrechterhalten wird.

**Hinweis: Es handelt sich um eine beispielhafte Aufzählung. Sie können im Rahmen Ihrer Patientenverfügung erklären, dass Sie auch weitere Behandlungsmöglichkeiten z.B. bezogen auf eine bestimmte Erkrankung nicht wünschen.**

Ich wünsche in jedem Fall eine fachgerechte Pflege der Mund- und Schleimhäute sowie eine menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung und Körperpflege. Insbesondere verlange ich, dass mir bei Schmerzen, Erstickungsängsten und Atemnot, Übelkeit, Angst sowie anderen qualvollen Zuständen und belastenden Symptomen Medikamente verabreicht werden, die mich davon befreien, selbst wenn dadurch mein Tod voraussichtlich früher eintreten wird.

Ich gebe diese Erklärung nach sorgfältiger Überlegung und in voller Verantwortung für mich selbst ab. Für den Fall, dass ich aufgrund von Bewusstlosigkeit oder anderen körperlichen Beeinträchtigungen nicht mehr in der Lage bin, über meine persönlichen Belange zu entscheiden, soll diese Erklärung als Bekundung meines ausdrücklichen Willens gelten.



Sollte ein Arzt oder eine Ärztin oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser Patientenverfügung geäußerten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass für eine anderweitige medizinische und/oder pflegerische Behandlung gesorgt wird.

Diese Verfügung bitte ich, meinen behandelnden Ärzten zugänglich zu machen. Zu Maßnahmen, die dieser Verfügung widersprechen, verweigere ich ausdrücklich die Zustimmung.

Wenn für mich ein Betreuer bestellt wird, soll diese Verfügung auch für ihn gelten, d.h. dass er die hier festgelegten Verfügungen zu beachten hat. Ich erwarte, dass mein Betreuer/meine Betreuerin meine Behandlung so organisiert, dass meinem in dieser Verfügung niedergelegten Willen entsprochen wird.

Mein behandelnder Arzt ist berechtigt, folgenden Personen Auskunft über meinen gesundheitlichen Zustand zu geben und ist insoweit von der Schweigepflicht entbunden:

Name .....

Anschrift .....

(Ggf.: Folgende Person hat von mir eine gesonderte Vorsorgevollmacht erhalten, die auch die Umsetzung dieser Patientenverfügung umfasst:

Name .....

Anschrift .....



Diese Erklärung wurde von mir unterschrieben. Zwei Personen meines Vertrauens bezeugen durch ihre Unterschrift meine Willenserklärung.

.....  
Datum Unterschrift

Name und Anschrift der Zeugen:

.....  
Datum Unterschriften

Zur späteren Bestätigung der Verfügung:  
Im Folgenden bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt meiner Patientenverfügung überprüft habe und sich mein Wille nicht verändert hat:

.....  
Datum Unterschrift

.....  
Datum Unterschrift

.....  
Datum Unterschrift



## Adressen



### Auskünfte erteilen Ihnen:

- **Hamburgische Notarkammer**  
Gustav-Mahler-Platz 1  
20354 Hamburg  
Telefon: 040/34 49 87
- **Hanseatische  
Rechtsanwaltskammer**  
Bleichenbrücke 9  
20354 Hamburg  
Telefon: 040/35 74 41-0
- **ÖRA – Öffentliche Rechts-  
auskunft- und Vergleichsstelle der  
Freien und Hansestadt Hamburg**  
Holstenwall 6  
20355 Hamburg  
Telefon: 040/4 28 43-3072/71

- **Ärzttekammer Hamburg**  
Humboldtstraße 56  
22083 Hamburg  
Telefon: 040/2 28 02-596
- **Ärzttekammer Hamburg  
Patientenberatung der Ärztekammer  
Hamburg und der kassenärztlichen  
Vereinigung Hamburg**  
Humboldtstraße 56  
22083 Hamburg  
Telefon: 040/2 28 02-650

### Registrierung von Vollmachten und Betreuungsverfügungen

- **Bundesnotarkammer**  
Zentrales Vorsorgeregister  
Postfach 080151  
10001 Berlin  
Internet:  
[www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)



## Betreuungsvereine und behördliche Betreuungsstellen in den Hamburger Bezirken

### Bezirk Altona

- Diakonisches Werk des Kirchenkreises Blankenese e.V.  
Mühlenberger Weg 57  
22587 Hamburg  
Telefon: 040/87 97 16 13
- Bezirksamt Altona, Betreuungsamt  
Betreuungsstelle Altona  
Eschelsweg 27  
22767 Hamburg  
Telefon: 040/4 28 11–1790

### Bezirk Bergedorf

- Betreuungsverein Bergedorf e.V.  
Ernst-Mantius-Straße 10  
21029 Hamburg  
Telefon: 040/7 21 33 20
- Bezirksamt Altona, Betreuungsamt  
Betreuungsstelle Bergedorf  
Ernst-Mantius-Str. 8  
21029 Hamburg  
Telefon: 040/4 28 91–2336

### Bezirk Eimsbüttel

- Betreuungsverein Eimsbüttel  
Mansteinstraße 52  
20253 Hamburg  
Telefon: 040/4 20 02 26

- Bezirksamt Altona, Betreuungsamt  
Betreuungsstelle Eimsbüttel  
Eschelsweg 27  
22767 Hamburg  
Telefon: 040/4 28 11–1790

### Bezirk Hamburg-Mitte

- Betreuungsverein Hamburg-Mitte  
Eilbektal 54  
22089 Hamburg  
Telefon: 040/20 11 11
- Bezirksamt Altona, Betreuungsamt  
Betreuungsstelle Mitte  
Steindamm 9  
22099 Hamburg  
Telefon: 040/4 28 63–6070

### Bezirk Hamburg-Nord

- Betreuungsverein Hamburg-Nord e.V.  
Barmbeker Straße 45  
22303 Hamburg  
Telefon: 040/27 28–77 bis 80
- Bezirksamt Altona, Betreuungsamt  
Betreuungsstelle Nord  
Winterhuder Weg 31  
22085 Hamburg  
Telefon: 040/4 28 63–5452



### **Bezirk Harburg**

- **Betreuungsverein Harburg**  
Sand 13  
21073 Hamburg  
Telefon: 040/32 87 39 24
- **Bezirksamt Altona, Betreuungsamt**  
Betreuungsstelle Harburg  
Neue Straße 17  
21073 Hamburg  
Telefon: 040/4 28 71–2793

### **Bezirk Wandsbek**

- **Betreuungsverein Wandsbek**  
Eilbektal 54  
22089 Hamburg  
Telefon: 040/20 11 11
- **Bezirksamt Altona, Betreuungsamt**  
Betreuungsstelle Wandsbek  
Am Stadtrand 56 a  
22047 Hamburg  
Telefon: 040/4 28 81–3604

### **Zielgruppenorientiert und bezirks- übergreifend für geistig und mehrfach behinderte Menschen**

- **Leben mit Behinderung Hamburg**  
Arbeitsstelle Betreuungsgesetz  
Südring 36  
22303 Hamburg  
Telefon: 040/27 07 90–642/957



## Kostenhinweise

### Hinweise zu den Notarkosten

Im Falle der Mitwirkung eines Notars an der Abfassung der Vorsorgevollmacht entstehen bundeseinheitlich gesetzlich festgelegte Gebühren nach der auch für Gerichte geltenden Kostenordnung. Die Gebühren richten sich nach dem Geschäftswert der Vollmacht, der wiederum vom Vermögen des Vollmachtgebers abhängt. Bei einem Geschäftswert von z.B. 50.000 Euro fällt für die Beurkundung einer umfassenden Vorsorgevollmacht eine Gebühr von 66 Euro an. Die Mindestgebühr beträgt 10 Euro. Bei Vermögen über 500.000 Euro steigt die Beurkundungsgebühr auf den Höchstwert von 403,50 Euro. Die Gebühren schließen die Beratung, den Entwurf und die Beurkundung ein. Für die reine Beglaubigung einer Unterschrift unter einer Vollmacht fallen wertabhängig Gebühren zwischen 10 Euro und 130 Euro an. (Alle Angaben verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und Auslagen.)

### Hinweise zu den Kosten der Registrierung im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

Für die Registrierung im zentralen Vorsorgeregister wird eine rein aufwandsbezogene Gebühr erhoben. Sie fällt nur einmal an und deckt die dauerhafte Registrierung und Beauskunftung an die Vormundschaftsgerichte ab.

Die Gebühr beträgt für Internet-Meldungen grundsätzlich 15,50 Euro, bei Zahlung im Lastschriftverfahren 13,00 Euro. Wird mehr als ein Bevollmächtigter registriert, fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 2,50 Euro an. Postalische Anmeldungen lösen etwas höhere Gebühren aus.

Bei einer Meldung über institutionelle Nutzer des Registers (z.B. Notare, Rechtsanwälte, Betreuungsvereine oder Betreuungsbehörden) können geringere Gebühren anfallen.



## Gesetzestexte

### Auszüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

#### § 105 BGB – Nichtigkeit der Willenserklärung

(1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

(2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

#### § 181 BGB – Insihgeschäft

Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

#### § 130 BGB – Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber Abwesenden

(1) Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.



(2) Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluss, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.

(3) Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben ist.

#### § 1896 BGB – Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer



körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1 a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

### **§ 1904 BGB – Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen**

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Einwilligung eines Bevollmächtigten. Sie ist nur wirksam, wenn die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst.



### **§ 1906 BGB – Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei der Unterbringung**

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzt voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.





Zur besseren Lesbarkeit beschränken wir uns im Text auf die männliche Schreibweise.

**Zum Schutz des Vollmachtgebers und auch zum Schutz des Bevollmächtigten sollte beim Verfassen von Vollmachten und bei ihrem Gebrauch mit größter Sorgfalt vorgegangen werden.**

Diese Broschüre wird unter Berücksichtigung der rechtlichen Empfehlungen von Notaren und Rechtsanwälten herausgegeben.

An dieser Stelle möchten wir uns sehr herzlich bei der Hamburgischen Notarkammer, der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, der öffentlichen Rechtsauskunft (ÖRA) und der Hamburger Ärztekammer für die gute Zusammenarbeit bedanken. Sie war für die inhaltliche Erarbeitung dieser Broschüre außerordentlich hilfreich.

## Impressum

*Herausgeberin:*

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und  
Verbraucherschutz (BSG)

Landesbetreuungsstelle – SI 25

Hamburger Straße 47

22083 Hamburg

*Telefon:*

040/4 28 63–54 02

*Internet:*

[www.bsg.hamburg.de](http://www.bsg.hamburg.de)

*Layout, Satz:* [www.bfoe-hh.de](http://www.bfoe-hh.de)

*Druck:* Hein & Co. Offset GmbH

*Stand:* 12/06

Diese Broschüre finden Sie auch im Internet.

Sie lässt sich als pdf-Datei oder als Word-  
dokument herunterladen unter:

[www.betreuungsrecht.hamburg.de](http://www.betreuungsrecht.hamburg.de)

In gedruckter Form ist die Broschüre  
kostenlos gegen Übersendung eines mit  
0,85 Euro frankierten Freiumschlages  
erhältlich bei:

**Behörde für Soziales, Familie,  
Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG)**

**SI 123**

Hamburger Straße 47

22083 Hamburg

## Anmerkungen zur Verteilung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der  
Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und  
Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf  
weder von Parteien noch von Wahlwerbern  
oder Wahlhelfern eines Wahlkampfes zum  
Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.  
Das gilt für Bürgerschafts-, Bundestags-,  
Europawahlen sowie die Wahlen zur Bezirks-  
versammlung.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung  
auf Wahlveranstaltungen, an Informations-  
ständen der Parteien sowie das Einlegen,  
Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer  
Informationen oder Werbemittel. Untersagt  
ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum  
Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne einen  
zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden  
Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise  
verwendet werden, die als Parteinahme der  
Landesregierung zu Gunsten einzelner politi-  
scher Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten  
unabhängig davon, wann, auf welchem Weg  
und in welcher Art diese Druckschriften dem  
Empfänger zugegangen sind. Den Parteien  
ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur  
Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu  
verwenden.



Ich habe eine **Betreuungsverfügung** geschrieben. Benachrichtigen Sie bitte:

Ich habe eine **Patientenverfügung** geschrieben. Benachrichtigen Sie bitte:

Damit Sie sicher sein können, dass in einem Notfall in Ihrem Sinne gehandelt wird, sollten Sie diesen **Vorsorgeausweis** abtrennen, ausfüllen und ständig bei sich tragen.

Denken Sie bitte auch daran, Ihren Personalausweis immer bei sich zu tragen.



## Vorsorgeweis von:

Name

Adresse

Telefon

Ich habe eine Vorsorgevollmacht  
geschrieben. Bevollmächtigt ist/sind:

Name

Adresse

Telefon

